

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Gesundheit
am 12. Juni 2014**

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung des Krankenhausunternehmens-Ortsgesetzes

A. Problem

Anlass für den Erlass des Ortsgesetzes zur Umwandlung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen in privatrechtliche Unternehmen und zur Errichtung einer Holding- und einer Grundstücksgesellschaft (Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz – KHUG) vom 18. März 2003 war es, dass die vier kommunalen Krankenhäuser zum 1. Januar 2004 in eigenständige Gesellschaften unter dem Dach einer Holding – der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (GeNo gGmbH) – überführt werden sollten. Die GeNo gGmbH als Holding, die mit der Gesundheit Nord Grundstücks GmbH & Co. KG eine „Einheitsgesellschaft“ im juristisch-technischen Sinne bildet, ist seit dem 1. Januar 2004 zu 100% Gesellschafterin der vier kommunalen Krankenhäuser. Gegenstand der einzelnen Krankenhäuser des Klinikverbundes ist gemäß der in soweit gleichlautenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Bremen.

Der Senat hat am 18. Februar 2014 der Verschmelzung der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, der Klinikum Bremen-Ost gGmbH, der Klinikum Bremen-Nord gGmbH und der Klinikum Links der Weser gGmbH auf die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (GeNo) zugestimmt. Die Verschmelzung soll ohne Betriebsänderung und damit ohne Änderung der bisherigen betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen bei den einzelnen Standorten vollzogen werden und für die betroffenen Beschäftigten zu einem Arbeitgeberwechsel (Betriebsübergang auf die GeNo gGmbH gemäß § 613a BGB) führen. Beabsichtigt ist, bis zum 31. August 2014 beim Registergericht die Verschmelzung zu beantragen. Mit der Verschmelzung der vier kommunalen Krankenhäuser auf die GeNo gGmbH wird die rechtliche Konstruktion der Krankenhaus-Holding nach dem KHUG (alte Fassung) aufgegeben. Das Gesetz ist daher an die durch die Verschmelzung entstehende Struktur anzupassen.

B. Lösung

Das Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz - vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 175— 2128-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 1 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, wird in der vorgeschlagenen Weise geändert.

Die Änderung sieht vor, dass die Überschrift angepasst wird. Der Titel soll nunmehr „Ortsgesetz zur Zusammenführung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz – KHUOG) lauten.

Die wesentlichste Änderung wird in § 1 vorgenommen. Darin wird der Hauptgrund für die Änderung des Gesetzes dargestellt. Die vier bisherigen Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, Klinikum Bremen-Nord gGmbH, Klinikum Bremen-Ost gGmbH sowie Klinikum Links der Weser gGmbH werden im Wege der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz in der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (GeNo gGmbH) in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeführt. In § 1 Absatz 2 werden die Gesellschaftsverhältnisse der GeNo gGmbH aufgeführt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Es wird außerdem klargestellt, dass die GeNo gGmbH Rechtsnachfolgerin der vier Klinika ist. Damit wird hervorgehoben, dass die GeNo gGmbH die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude als jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin der vorbestehenden kommunalen Krankenhausgesellschaften übernimmt. Auf diese Weise ist eine reibungslose wirtschaftliche Fortführung der Krankenhausunternehmen sichergestellt.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Änderung des Krankenhausunternehmens-Ortsgesetzes hat weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Geschlechterpolitische Aspekte sind nicht betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Der Entwurf ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausunternehmens-Ortsgesetzes – KHUOG zu.

Anlagen

- Gesetzentwurf
- Begründung zum Gesetzentwurf